

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
Rechtsmittelangelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82316

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 1485/02

Wien, 21. Oktober 2002

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gefahrgutbeförderungs-
gesetz geändert wird (GGBG -
Novelle 2003);
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ 151.126/1-II/B/9/02

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Auf das do. Schreiben vom 23. Juli 2002 gibt das Amt der Wiener Landesregierung nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien bekannt, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Zusätzlich sollte jedoch auch der § 9 wie folgt geändert werden:

§ 9 Abs. 1 letzter Satz:

Die Bewilligung ist zeitlich auf höchstens fünf Jahre zu befristen und unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit erfordert.

Erläuterung:

Es soll damit klargestellt werden, dass eine befristete Erteilung der Ausnahmegewilligung in jedem Fall zulässig und auch auf Grund der sich regelmäßig ändernden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Es soll damit eine Anpassung an § 10 vorgenommen werden.

§ 9 Abs. 2:

Es ist folgender Satz anzufügen:

Soll die Beförderung auch im örtlichen Wirkungsbereich von anderen Landeshauptmännern durchgeführt werden, so ist deren Stellungnahme einzuholen.

Erläuterung:

Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist es jedem Landeshauptmann möglich, eine Ausnahmegewilligung für das gesamte österreichische Bundesgebiet zu erteilen, ohne den übrigen Landeshauptmännern die Möglichkeit zur Stellungnahme und damit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben. Auch besteht keine Verpflichtung, die übrigen Landeshauptmänner von der Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu verständigen.

Mit dieser Änderung würde die Vorgangsweise bei Verfahren gemäß § 9 an die gemäß § 11 und § 14 angepasst werden und eine abgestimmte Entscheidungsfindung für ähnliche Anträge bei verschiedenen Landeshauptmännern ermöglicht werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Leopold Bubak

Dr. Wolfgang Jankowitsch
Obersenatsrat